

**Zeitschrift:** Nidwaldner Kalender  
**Herausgeber:** Nidwaldner Kalender  
**Band:** 116 (1975)  
  
**Artikel:** Kleine Geschichte des Strafrechts im alten Nidwalden  
**Autor:** Zelger, Beat  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1033654>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kleine Geschichte des Strafrechts im alten Nidwalden

von Dr. jur. Beat Zelger

Kein anderes Rechtsgebiet hat die Menschen seit jeher in so hohem Maße beschäftigt, wie das Strafrecht. Kein anderes Unrecht hat auch das Gerechtigkeitsgefühl des Einzelnen derart aufgewühlt, wie ein begangenes Verbrechen. Und schon immer folgte der Tat der an sich primitive Gedanke der Rache, nach irdischer Vergeltung des Unrechts, auf dem Fuße. Wenn auch heute in der Wissenschaft die einhellige Auffassung der Strafe als Mittel der Besserung und Wiedereingliederung des Täters den Gedanken der Rache überwunden hat, so lebt doch im Volksbewußtsein das uralte Sühnebedürfnis fort und gerät jedesmal von neuem in Wallung, wenn ein verabscheuungswürdiges Verbrechen begangen wird.

Im Volke ist eben die Vergeltung der Grundgedanke des Strafrechtes geblieben. Verändert hat sich im Laufe der Jahrhunderte lediglich die Art und Weise, wie sich der Einzelne oder die Gesellschaft die Sühne für das Unrecht verschafft hat.

Das ältere germanische Recht war vom Prinzip der Selbsthilfe geprägt. Das Staatswesen hatte lediglich ein Interesse daran, jene Verbrechen zu verfolgen, die gegen den Staat selber gerichtet waren, also zum Beispiel den Verrat im Kriege. Die Verfolgung und Bestrafung aller anderen, gegen seine Person oder sein Eigentum gerichteten Verbrechen, Totschlag, Brandstiftung, Diebstahl usw., behielt der germanische Mann seiner eigenen Kraft und seinem Schwerte vor. «Wie du mir, so ich dir» oder «Aug um Auge, Zahn um Zahn» hieß die Devise.

Bereits in den ältesten deutschen Rechtsaufzeichnungen begegnen uns aber eigentliche Kataloge von Bußen, die der Schädiger dem Beleidigten bezahlen konnte, um seiner Rache zu entgehen. So wurde ein bestimmter Geldbetrag für ein ausgeschlagenes Auge oder einen abgeschlagenen Arm festgesetzt. Die Annahme dieser Buße war aber nicht zwingend, sondern der Geschä-

digte konnte es immer noch vorziehen, die Rache selbst auszuüben.

Erst Karl dem Großen gelang es, die Annahme dieses Sühnegeldes durch die Gerichte vorschreiben zu lassen, was sich aber nur zögernd durchsetzte.

Unter den Nachfolgern Karls des Großen wurde es üblich, die drei schwersten Verbrechen, nämlich Mord, Raub und Brandstiftung ohne Klage des Verletzten von Staates wegen zu verfolgen und zu bestrafen. Im Interesse des Landfriedens mußte der Staat darnach trachten, die blutigen Fehden zwischen den Sippen zu verhindern und eben diese Blutrache stellvertretend für den Geschädigten zu übernehmen.

So wissen wir zweifelsfrei, daß dies auch in unseren Ländern im 13. Jahrhundert der Fall war. Im Bundesbrief von 1291, und wahrscheinlich bereits 1273, setzten die drei Länder Uri, Schwyz und Nidwalden fest, daß Mörder mit dem Tode, Brandstifter mit dem Verluste des Landrechtes und damit mit der Verbannung bestraft werden sollten. Gleichzeitig sagten sie sich gegenseitig ihre Hilfe bei der Verfolgung des Täters zu.

Diese Bestimmung war für die Eidgenossen von größter politischer Wichtigkeit in ihrem Kampf um die Reichsunmittelbarkeit. Sie hatten um 1257/1258 in Uri die bittere Erfahrung gemacht, daß es der dortigen Gerichtsbarkeit nicht gelang, die blutige Fehde zwischen den Izzeligen und den Gruoba zu beenden und ein Habsburger als Richter ins Land gerufen werden mußte, um den Frieden wieder herzustellen. Dies durfte in Zukunft nicht mehr geschehen, wollte man nicht den Habsburgern Gelegenheit geben, ihre Herrschaftsansprüche in der Ausübung der Gerichtsbarkeit demonstrieren zu können.

Diebstahl und Raub, also Verbrechen gegen das Eigentum, wurden zur Zeit der Gründung der Eidgenossenschaft bei uns noch nicht mit Leibes- und Freiheitsstrafen

verfolgt. Der Geschädigte wurde lediglich mit Geld als Schadenersatz abgefunden. Der Bundesbrief von 1291 erwähnt denn auch darüber nur, daß das Vermögen des Täters mit Beschlag belegt werden dürfe. Dies galt natürlich umso mehr für die geringeren Vergehen, die man allgemein als Frevel bezeichnete.

Während der Staat sich in ganz früher Zeit eben nur auf die Verfolgung und Bestrafung jener Verbrechen beschränkte, die gegen ihn selbst gerichtet waren, so war das Gemeinwesen in dieser Zeit gezwungen, alle Verbrechen zu verfolgen, die gegen den Frieden im Lande überhaupt gerichtet waren. So suchte man, jeden Unfrieden und jeden Beginn einer Fehde bereits im Keim zu ersticken. Die ganze Ordnung des Strafrechtes war und blieb in Nidwalden dem Gesetze nach eine Friedensordnung.

So enthalten die älteren Landbücher ausschließlich Bestimmungen über diese Delikte gegen den Frieden. Das Landbuch von 1456 setzte schwere Bußen für Kriegsanfang, d. h. Anfängen einer Schlägerei, fest. Dem Kriegsanfang gleichgestellt wurden Beleidigungen, die ein Landmann einfach nicht auf sich beruhen lassen konnte und sicher zum handgreiflichen Krach führen mußten.

Während im 16. Jahrhundert das Schwert noch zur täglichen Kleidung des Mannes gehörte, verbot man zuerst das Tragen von Stangenwaffen und Armbrust, außer wenn man sich auf Reisen außer Landes begab. Das Landbuch von 1623 verbot schließlich das Tragen von «Füstling (großer Pistolen), Dolchen oder großer Mäser» in der Absicht von Streit unter Androhung saftiger Busen. Alle diese Verbote sollten den Ausbruch tätlicher Streitigkeiten eindämmen oder wenigstens nur mit blutigen Nasen enden lassen.

Eine überaus wichtige Funktion zur Unterdrückung von Auseinandersetzungen hatte das «Frieden bieten». Jeder Landmann hatte die Pflicht, wenn er Zeuge eines Streites wurde, den Kampfhähnen Frieden zu bieten, indem er dreimal rief: «Bütt üch miner Herren Frieden!» Wurde dieser Friede geboten, so hatten die Streitenden die

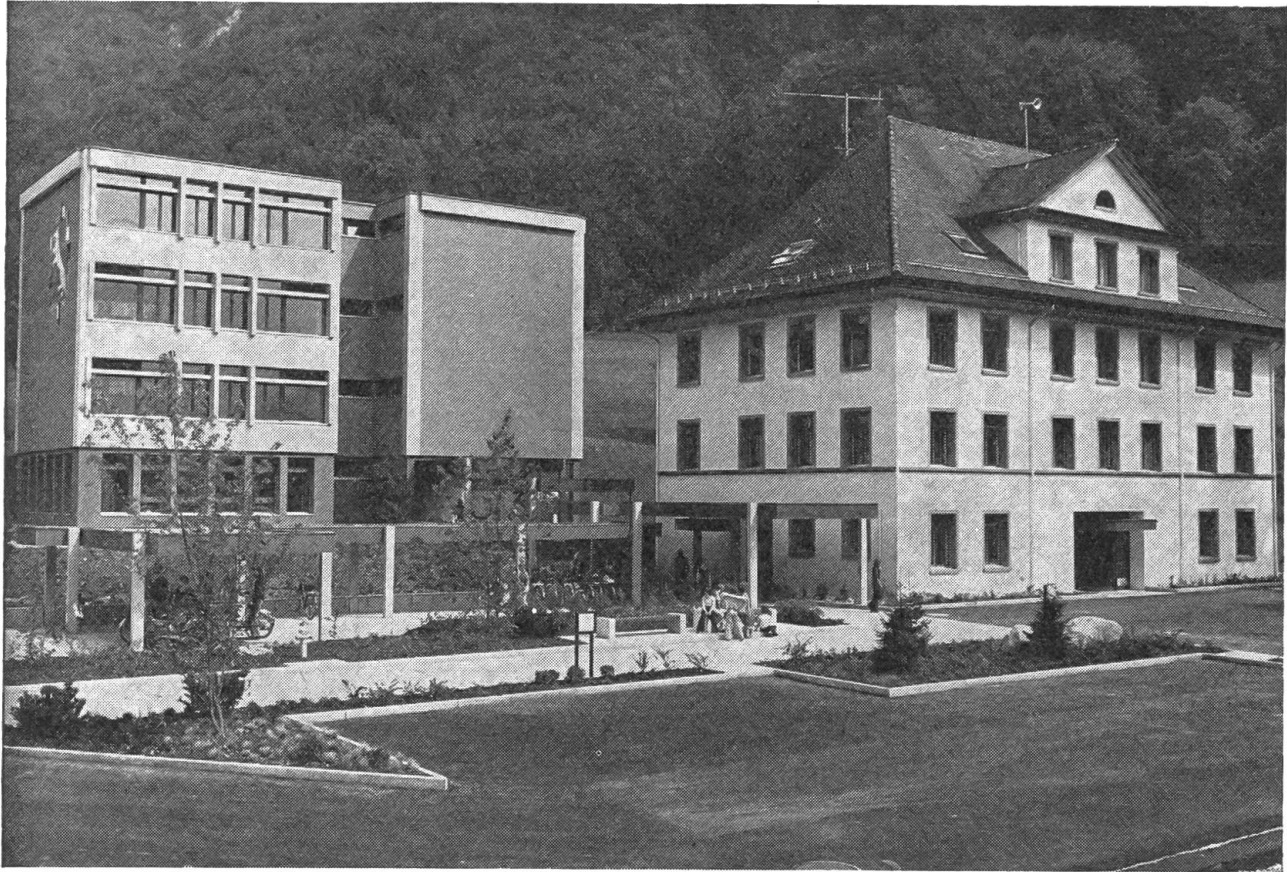
Pflicht, einander die Hand zu geben oder miteinander etwas zu trinken. Es sind dies die uralten germanischen Symbole des Friedensschlusses, wie sie auch heute noch nicht vergessen sind.

Wollten die Parteien nicht Frieden geben, so trat der Friede trotzdem mit allen Konsequenzen ein. Wer diesen Frieden brach, wurde als Meineidiger mit Ehr- und Wehrlosigkeit bestraft. Auch dies ist ein Überbleibsel des alten Fehderechtes, wurde doch die Fehde durch einen Friedensvertrag mit Handschlag beendet. Wer einen solchen Vertrag mißachtete, hatte seinen Eid gebrochen. Das spätere Friedebieten ersetzte einfach einen solchen Vertrag und knüpfte die alten Konsequenzen daran.

Das mittelalterliche Strafrecht unterschied in der Folge bei allen strafbaren Handlungen, ob sie «im Frieden» oder «außer Frieden» begangen wurden. Wollte also der Staat eine Tat von sich aus verfolgen und besonders streng bestrafen und nicht der immer noch stark verwurzelten Privatrache überlassen, so erklärte er durch Gesetz, daß diese Handlung immer als «außer Frieden» begangen anzusehen sei, so zum Beispiel die Tötung des Friedebietenden.

Für die nicht gegen den Landfrieden verstossenden Delikte, Diebstahl, Sachbeschädigung usw., galt noch lange der Grundsatz: Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter. Seit dem 17. Jahrhundert aber begann der Staat auch diese Handlungen zu verfolgen, da auch sie Unordnung und Unsicherheit im Lande schufen. Am spätesten dann mischte sich der Staat auch in das sittliche Verhalten seiner Bürger ein.

Die Reformation hatte zuerst in den protestantischen Städten eine strengere Auffassung von Moral und Sittlichkeit zur Geltung gebracht. Der Staat erließ in der Folge zahlreiche Verordnungen gegen das Trinken, Spielen, Tanzen usw., die die Tugendhaftigkeit der Bürger mit Nachhilfe der Staatsgewalt herbeizwingen sollten. Auch der uneheliche Beischlaf unter Unverheirateten wurde zu verfolgen begonnen. Während die katholischen Kantone vorerst die Aufrechterhaltung der Moral noch der Kir-



Schulhausanlage Zelgli Wolfenschießen

che überließen, genügten offenbar auch deren Strafdrohungen mit den Höllenqualen nicht mehr zur Herbeiführung der allgemeinen Sittlichkeit. So fing im 18. Jahrhundert der Staat auch bei uns an, mit handfesten, irdischen Strafen den Landmann von seinen Lastern oder kleinen Freuden, wie immer man es nennen will, abzubringen.

Kehren wir aber nochmals zur Verfolgung der schweren Tötungsdelikte in früherer Zeit zurück.

Die Selbsthilfe in der Form der Blutrache war in Nidwalden im Volksbewußtsein noch sehr lange haften geblieben und wir finden solche Zeugnisse noch bis ins 16. Jahrhundert hinein. Besonders aufschlußreich in diesem Sinne ist der 1523 durchgeführte Prozeß gegen Melk Tischmacher, der den Melk von Kirsiten erschlagen hatte. So befaßte sich die Obrigkeit mit diesem Totschlag nur, weil die Sippe des Kirsiters offiziell Klage geführt hatte.

Noch später, 1564 und 1570, versuchte die Landsgemeinde, Händel um Totschlag nicht durch Gerichtsurteil, sondern durch gütliche Einigung der Sippen des Täters und des Getöteten über den Schadenersatz zu erledigen.

Im Falle des Tischmachers war aber offenbar eine Einigung nicht möglich gewesen, so daß sich die Landsgemeinde als oberste Gerichtsinstanz versammeln mußte. Als Klägerin trat die Schwester des Erschlagenen auf. Auch diese Auffälligkeit, hatten doch die Frauen im alten Nidwalden sehr wenig zu bestellen, ist allein auf die immer noch verwurzelte Blutrache zurückzuführen. Der alte Grundsatz, daß auf die Ausübung der Blutrache verzichte, wer vor dem Gericht klage, hatte seine Wirkung in der Ansicht des Volkes noch nicht verloren. Die Männer blieben also im Hintergrund, wollten sie sich doch nicht als Schwächlinge zeigen, die es nötig hätten, das Gericht um Hilfe zu bitten. Sie wollten sich auf al-

le Fälle noch vorbehalten, dem frechen Kerl selber mit ihrem Schwerte den Garaus zu machen.

Da aber der Täter das Land bereits fluchtartig verlassen hatte, konnte das Urteil der Landsgemeinde nur in seiner Abwesenheit ergehen. Durch die Landsgemeinde wurde den Verwandten des Getöteten bis in das vierte Glied, also dem Vater, den Brüdern, Onkeln, Cousins usw. obrigkeitlich erlaubt, den Täter, sollten sie ihn irgendwo antreffen, sogleich vom Leben zum Tod zu befördern. Diese Erlaubnis zur Blutrache bekamen sie in einer Urkunde bestätigt. Zudem wurde der Täter geächtet und verrufen, was bewirkte, daß jeder, der ihn aufnahm, zu Essen oder zu Trinken gab, der gleichen Strafe verfiel. Diese Ächtungen wurden auch den übrigen eidgenössischen Orten mitgeteilt. Dort geschah dann die offizielle Verrufung durch amtliche Herolde in den Standesfarben, begleitet von Trommlern, die das Urteil auf Straßen und Plätzen öffentlich verkündeten.

Gegen das Ende des Mittelalters begann nun aber der Staat mit immer härteren Strafen gegen alle möglichen Verbrechen von sich aus durchzugreifen. Aus den fremden Kriegsdiensten heimkehrende Söldner, deren einziges erlerntes Handwerk das Töten, Plündern und Brandschatzen war, verunsicherten zusammen mit fahrendem Volk und Scharen von Bettlern das Land. In diesem Zeitraum setzte eine eigentliche Verwilderung des Strafrechtes ein. Die geschriebenen Artikel reichten zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht mehr aus. Die Obrigkeit begann, immer mehr Delikte auch ohne Klage des Geschädigten zu verfolgen.

In diese Zeit fallen auch die schrecklichen Hexenverfolgungen. Als Begründung, warum der Staat auch die Hexerei bestrafen müsse, diente die Erklärung, die Hexen seien mit dem Satan im Bunde und würden daher den Zorn Gottes auf das ganze Land ziehen.

Um die Ordnung zu gewährleisten, packte man ergriffene Verbrecher, oder was man für solche hielt, nicht gerade zimperlich an. Die öffentliche Züchtigung der Schuldigen

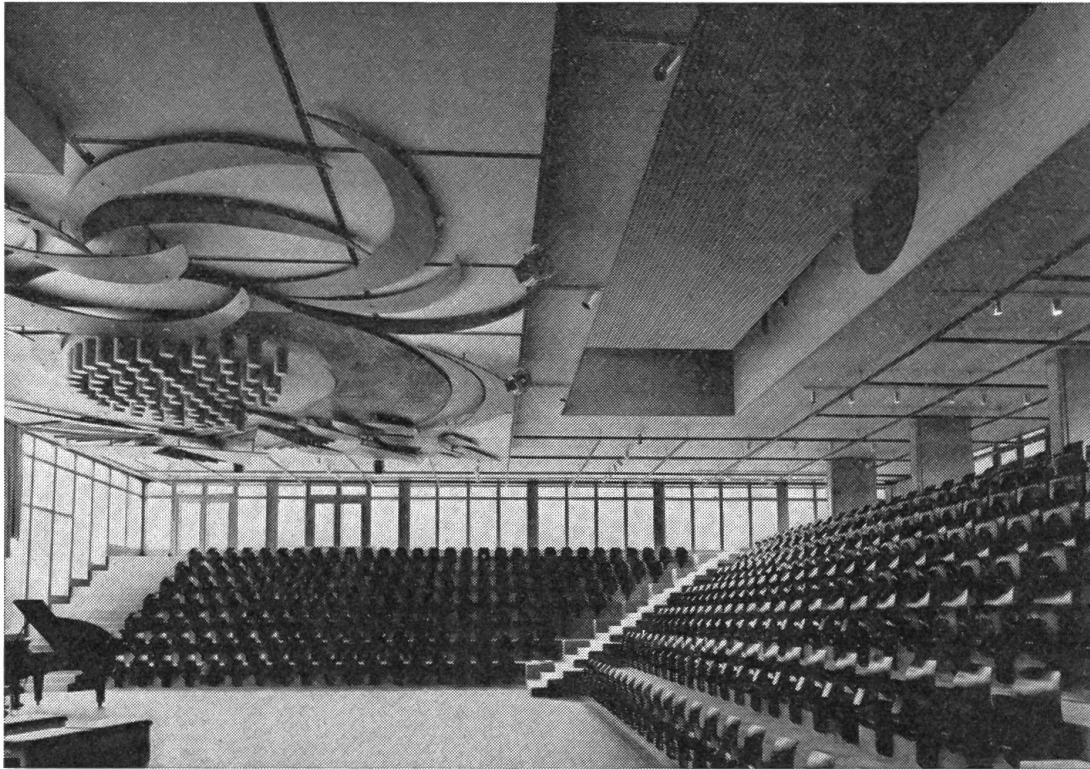
kam auf. Je gräßlicher die Qualen des Verurteilten waren, umso größer beurteilte man die abschreckende Wirkung auf das umstehende Volk.

Die Todesstrafe, die nun nicht mehr nur bei Mördern, sondern auch bei rückfälligen Dieben angewendet wurde, vollzog Nidwalden fast ausschließlich durch den Scharfrichter mit dem Schwert. Über die grausige Arbeit des Scharfrichters ist an dieser Stelle bereits von Maria Odermatt-Lussy geschrieben worden. Ob die Strafe des lebendigen Verbrennens jemals vollzogen wurde, kann man nicht belegen. Jedenfalls enthält noch das Landbuch von 1806 einen Tarif für den Scharfrichter, der ihm für eine Hinrichtung durch das Schwert 7 Gulden, für «lebendig verbrennen» 10 Gulden zuspricht.

Bei geringeren Delikten spielten die Leibesstrafen eine überaus große Rolle. Am häufigsten kam das Auspeitschen vor. Diese Strafe wurde in Stans vollzogen. Je nach der Schwere der Tat wurde die «kleine oder große Tour» vorgeschrieben. Das ganze Schauspiel nahm beim Rathaus seinen Anfang. Der Schuldige wurde zuerst auf dem Lasterstein, wie in Nidwalden der Pranger geheißen wurde, den Schaulustigen ausgestellt. Von da an führte der Scharfrichter den Delinquenten durch das Dorf und verabreichte ihm auf seinem größeren oder kleineren Weg die vorgeschriebenen Rutenstrieche.

Neben dem Lasterstein befand sich auch die «Trülle». Das war ein runder, durchsichtiger Käfig, in welchem der Verurteilte zum Gaudium des Volkes eine halbe oder eine ganze Stunde gedreht wurde, bis er die Besinnung verlor. Während der ganzen Tortur läutete die Kirchenglocke, damit die Leute sich ergötzen und von der abschreckenden Wirkung der Strafen überzeugt werden sollten.

Schlechter ging es falschen Zeugen und Gotteslästerern. Ihnen wurde die Zunge aufgeschlitzt. Oft wurden den Strafbaren auch mit heißen Eisen ein Zeichen auf die Stirne gebrannt oder das linke Ohr abgehauen. Als besondere Strafe für Frauen war das weniger schmerzhaft, jedoch eh-



Die große Aula der Oberstufenanlage Hergiswil.

renrührige Abhauen der Zöpfe vorgesehen. Offenbar waren aber lange Haare auch für Männer ein Ehrenzeichen, wurden doch 1692 dem Karl Franz Joller wegen Widerstandes gegen die Obrigkeit auf dem Rathaus die Haare abgeschnitten und ihm verboten, während eines Jahres eine Perrücke zu tragen.

Da man im Lande keine Zuchthäuser besaß, — die ersten Zuchthäuser wurden im 17. Jahrhundert in Holland eröffnet —, waren Freiheitsstrafen selten. Sie konnten höchstens darin bestehen, den Schuldigen für ein paar Tage zu «türmen», d. h. bei Wasser und Brot in den Rathausturm zu sperren. Anstelle längerer Freiheitsstrafen fing 1593 Nidwalden als erstes eidgenössisches Ort an, Verbrecher als Ruderknechte auf die Galeeren der Weltmeere zu verdingen. Später schickte man sie eher in fremde Kriegsdienste.

Als häufiges Mittel, den unliebsamen Mitbürger loszuwerden, sprach man die Verbannung aus dem Kanton oder der ganzen Eidgenossenschaft für lebenslänglich

oder für eine bestimmte Zeitspanne aus. Das Gegenteil davon bildete die «Eingrängung», d. h. der Befehl, das Land oder das Haus nicht zu verlassen.

Oft mußte ein Täter, wenn sein Delikt auf seine Trunksucht zurückzuführen war, mit Eid versprechen, kein Wirtshaus mehr zu besuchen. Tat er es doch, so galt er als eidbrüchig und sollte die Todesstrafe erleiden.

Umfangreich war auch der Katalog der Ehrenstrafen. Am leichtesten war wohl zu verkraften, wenn man knieend vom Landammann einen ernsten Zuspruch zu gewärtigen hatte. Schon schlimmer war es, am Sonntag vom Standesläufer im farbigen Mantel und zwei Wächtern in die Kirche geführt zu werden und dort während der Messe mit einer brennenden Kerze in der Hand Abbitte zu leisten. Die Pfarrer mußten sodann eine auf den Fall zugeschnittene Predigt halten.

Bereits einen Anflug der heute herrschenden Idee, durch die Strafe den Fehlbaren zu bessern, trugen die zahlreichen Kirchen-

strafen in sich. Wallfahrten nach Rom oder Einsiedeln, beichten oder für sein Seelenheil Messen lesen zu lassen, wurden vom Strafgericht häufig zusätzlich zu den anderen Strafen verordnet.

Während in früherer Zeit die Geldbußen stets dem Geschädigten als Schadenersatz zugefallen waren, nahm man später immer mehr die Gelegenheit wahr, den Landesäckel durch Bußen etwas aufzufüllen.

Zweifellos einen Fortschritt in das Strafwesen brachten die Gesetze der Helvetik, die für die ganze Schweiz Geltung hatten. Namentlich wurden die zahlreichen Körperstrafen abgeschafft und durch die Zuchthaus- oder Kettenstrafe ersetzt.

Dieses Gesetzbuch wurde selbstverständlich mit dem Sturz der helvetischen Ordnung wieder außer Kraft gesetzt. Nidwalden kehrte wieder zu seiner alten Praxis zurück. Gewisse positive Einflüsse blieben aber erhalten. Die grausamen Verstümmelungsstrafen wurden nicht mehr angewendet, der Einsatz der Folter als Mittel zum Erzwingen eines Geständnisses unterblieb. Das erste Nidwaldner Zucht- und Korrektionshaus bei der alten Richtstätte in Fronhofen wurde beibehalten.

Die Kodifikation des Strafrechtes, d. h. die umfassende schriftliche Darstellung aller strafbaren Handlungen mit den zu gewärtigenden Strafen, setzte in der Schweiz allgemein mit Beginn der Mediationszeit ein. Nidwalden stand aber abseits. 1848, nach der Einführung des Bundesstaates, erkannte man auch bei uns das Ungenügen der alten Landbücher. Diese enthielten nur die Gesetze, die die Landsgemeinde nach Bedürfnis erlassen hatte und daher nur ganz spezielle Punkte regelten, das meiste aber dem Gewohnheitsrecht, d. h. so wie man es immer gehandhabt hatte, überließ.

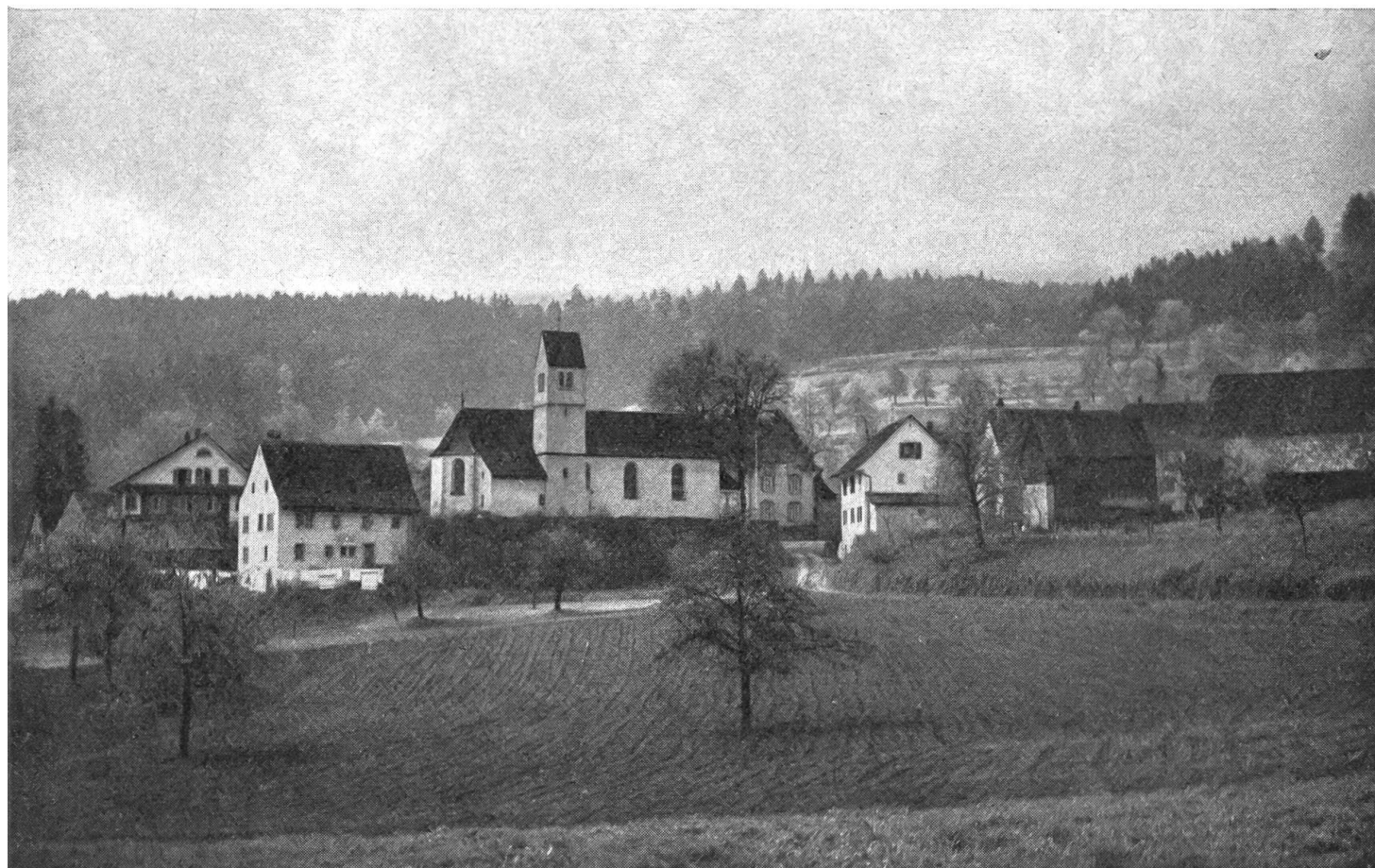
Die einzigen beiden an einer Universität ausgebildeten Juristen, Dr. jur. h. c. Karl von Deschwanden und Fürsprech und Nationalrat Melchior Joller waren die ersten Vorkämpfer für eine weitere Humanisierung des Strafrechtes. In Artikeln im liberalen «Nidwaldner Wochenblatt» forderten sie eine Umgestaltung des Strafwesens

nach den modernsten Grundsätzen der Wissenschaft. So vertraten sie mit Vehemenz den Gedanken, die Strafe nicht mehr als bloße, primitive Vergeltung des Unrechtes zu verstehen, sondern den Strafvollzug dazu zu benutzen, den Straftäter zu bessern. Die öffentlichen Züchtigungen am Lasterstein bezeichneten sie als «abenteuerliche Schreckmittel».

Ihre Anregungen fielen erfreulicherweise nicht immer auf steinigem Boden. So nennt das von Deschwanden ausgearbeitete Reglement für die Strafanstalt von 1855 einen doppelten Zweck der Strafe: «Sühnung des Verbrechens und Vermeidung zukünftiger Verbrechen, entweder durch sittliche Besserung des Sträflings, oder durch Einschüchterung desselben.» Das Reglement enthält auch einen eigenen Abschnitt über die Mittel zur moralischen Besserung. Diesem Zwecke sollten «Angewöhnung der Arbeit», «Unterricht und Pflege christlich-religiöser Gefühle in den Sträflingen», «Lesen oder Vorlesen guter Bücher», aber auch Schulunterricht für jene, die nicht lesen und schreiben konnten, dienen. Wenn die Wirklichkeit auch diesem Reglemente entsprach, so darf man dies als einen gewaltigen Fortschritt innert kurzer Zeit bezeichnen.

Aber auch die Gerichte nahmen nicht selten Anregungen der beiden Juristen zur Modernisierung der Strafpraxis auf. So hatte Deschwanden 1855 im «Wochenblatt» gefordert, anstelle der entehrenden Zuchthausstrafen vermehrt Geldbußen auszusprechen, die der Täter in Freiheit in seinen Verhältnissen angepaßten Raten abarbeiten sollte. Erst wenn böswillig nicht bezahlt werde, sollte die Freiheitsstrafe vollzogen werden. Diese Anregung wurde tatsächlich in die Praxis umgesetzt. Wir haben damit einen für die damalige Zeit ungeheuer modernen Vorläufer der bedingten Gefängnisstrafe vor uns.

Die Frage der schriftlichen Fixierung des Strafrechtes in einem zusammenhängenden, umfassenden Gesetz sowie der Zweckmäßigkeit der Todesstrafe warf der berühmte Fall Baali, der 1856 vor das Criminalgericht kam, wieder auf.



**Die Kirche als Zentrum des Bauerndorfes Wohlenschwil.**

1848 hatten die drei Geschwister Baali in Buochs unter Führung ihrer Schwester Katharina ihren kleinen Neffen Remigi in einen Kornkasten gesperrt und dort ersticken lassen, um an das Erbe seines verstorbenen Vaters zu kommen. Um den Verdacht abzulenken, warf man den toten Knaben in einen Bach. Die Geschichte kam erst 1856 aus, als ein Bruder seine Schwester im Zorn öffentlich als Mörderin beschimpfte.

Seit 1818 war in Nidwalden erstmals wieder eine Diskussion um die Todesstrafe im Gang. Der Staatsanwalt forderte für Katharina und Remigi Baali den Tod durch das Schwert. Auch das ungeduldige Volk vor dem Rathaus erwartete die Hinrichtung. Die beiden Verteidiger, Deschwanden und Joller, legten sich gewaltig ins Zeug, bezeichneten die Todesstrafe als nach den

modernen Begriffen von Sühne und Strafe überholt und unmenschlich. Wider Erwarten folgte ihnen das Gericht und verurteilte Katharina Baali zu lebenslänglich Zuchthaus, wovon sie dreißig Jahre lang einen eisernen Schnabel zu tragen habe. Überdies sei sie an den Pranger zu stellen und habe in der Pfarrkirche Buochs öffentlich vorzuknieen. Remigi Baali erhielt dreissig Jahre Zuchthaus, wovon fünfzehn Jahre in Ketten, Ausstreichen mit Ruten auf der großen Tour und lebenslänglichen Verlust der Ehre.

Fürsprech Joller bezeichnete es in seinen Memoiren als seinen größten Erfolg auf diesem Gebiete, daß in einem so schwerwiegenden Falle keine Todesstrafe mehr ausgesprochen worden sei, so daß «die Todesstrafe für die Zukunft in Nidwalden zur moralischen Unmöglichkeit geworden sei».



Foto H. Gnos

#### Dr Xaveri

wie wir ihn alle kennen. Fast ein Vierteljahrhundert hat er mit Velo und Tschifere die Brote in den Mettenweg, Waltersberg, Ennerberg und früher bis nach Schwanden hinauf ausgetragen.

Tatsächlich wurde später nie mehr ein Todesurteil ausgesprochen. Auch dies stellte zweifellos einen bedeutenden Fortschritt dar und Nidwalden stand wenigstens in dieser Hinsicht mit an vorderster Stelle der modernen Kantone.

Aber auch die Körperstrafen, Ausstreichen mit Ruten, Ausstellen am Lasterstein mit und ohne Halseisen usw., gegen die Deschwanden und Joller stets aufgetreten waren, kamen um 1865 überall in der Schweiz in Abgang und wurden durch die Bundesverfassung von 1874 verboten.

Der Strafprozeß Baali hatte aber auch den Mangel eines geschriebenen Strafrech-

tes wieder kraß aufgedeckt. Man hatte sich für zahlreiche schwierige Fragen außerkantonalen Gesetzbücher, so des luzernischen, bedienen müssen. Im Wochenblatt forderte Deschwanden, ein außerkantonales Gesetzbuch für Nidwalden offiziell in Kraft zu setzen. Deschwanden, der für das Zivilrecht fremde Gesetzbücher als Muster konsequent abgelehnt und sich für eine möglichstste Erhaltung des einheimischen Rechtes eingesetzt hatte, erachtete die Übernahme eines fremden Strafgesetzbuches als das Zweckmäßigste, da das Strafrecht ein allgemein menschliches und daher überall gleiches Problem darstelle.

Die Ausarbeitung eines solchen Gesetzbuches unterblieb aber. Zuerst sollte das Zivilrecht in Angriff genommen werden, was aber ebenfalls auf halber Strecke liegen blieb. In dieser Weise waren Nidwalden und Uri im Jahre 1942, bei der Einführung des Eidgenössischen Strafgesetzbuches, die einzigen Kantone, die kein Strafrecht besaßen. Nach dem Buchstaben des Gesetzes galt in Nidwalden noch immer die mittelalterliche Friedensordnung der Landbücher, wie wir sie ausführlich geschildert haben!

Der Mangel eines aufgeschriebenen Strafrechtes hatte aber nicht nur Nachteile, sondern auch beträchtliche Vorteile. Solange das Gewohnheitsrecht herrschte und das Gericht nicht streng an das Gesetz gebunden war, war das Recht gegenüber Neuerungen und Fortschritten offen und konnte ohne den langwierigen Weg über die Gesetzesänderung allein durch die Praxis fortgebildet werden.

Vom berühmten Rechtsgelehrten Georg Jellinek ist der Satz geprägt worden: «Das Strafrecht ist vielleicht der beste Kulturmesser, den es gibt.» Daran ist sicher viel Wahres. Die Anschauungen des Volkes von Recht und Gerechtigkeit, Schuld und Sühne, Individuum und Gemeinschaft kommen im Strafrecht ganz unmittelbar zum Ausdruck. In diesem Sinne sollte diese kleine Strafrechtsgeschichte auf das Bild der kulturellen Entwicklung Nidwaldens ein sonst wenig beachtetes Licht werfen.